

Anhang 2

Anwendungsspezifikationen

«Account & Payment Services for Offline Software»

zum Teilnahmevertrag bLink Plattform

A. Definitionen

Im Rahmen der Anwendungsspezifikationen «Account & Payment Services for Offline Software» («Anwendungsspezifikationen») gelten folgende Definitionen:

Zugriffstoken / Gültiges Zugriffstoken	«Zugriffstoken» bezeichnet ein kryptografisch gesichertes Token, das vom Service Provider über die Plattform an den Service User ausgegeben wird, um den Zugriff auf AIS- oder PSS-Daten gemäss diesen Anwendungsspezifikationen zu autorisieren. Der Zugriffstoken enthält die erforderlichen Autorisierungsattribute, darunter den zulässigen Zugriffsbereich, die zugehörige Beziehung zwischen dem Nutzer und dem Endkunden sowie die in den geltenden technischen Spezifikationen festgelegte technische Gültigkeitsdauer. «Gültiges Zugriffstoken» bezeichnet ein Zugriffstoken, das (i) vom Service Provider gemäss den geltenden technischen Spezifikationen und Sicherheitsanforderungen ausgestellt wurde, (ii) noch nicht abgelaufen ist, (iii) nicht vom Nutzer, Endkunden, Service Provider oder der Plattform für ungültig erklärt wurde und (iv) im Rahmen des in diesen Anwendungsspezifikationen festgelegten zulässigen Umfangs und Zwecks verwendet wird.
API Service	Ein API Service repräsentiert die kleinste Einheit der über ein API angebotenen Anwendung, für die ein Anwendungsvertrag zustande kommt.
Anwendung	Eine Anwendung ist eine Dienstleistung, die ein Service Provider über ein oder mehrere API Services dem Service User via bLink Marketplace zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Bedingungen der Anwendung werden in der jeweiligen Anwendungsspezifikation definiert, die bei erfolgreichem Datenaustausch zum Anwendungsvertrag wird.
Anwendungsvertrag	Vereinbarung zwischen dem Service Provider und dem Service User, die mit Beantwortung des Calls durch den Service Provider auf der Plattform gemäss Anwendungsspezifikation zustande kommt (Details im <i>Teilnahmevertrag bLink Plattform</i> Ziff. 6.2 N 44 ff).
Call	Ein Call bezeichnet jede vom Service User oder von der Plattform im Namen des Service Users ausgelöste Anfrage, die gemäss den jeweiligen Anwendungsspezifikationen dazu dient, einen Anwendungsvertrag zu initiieren oder zu erfüllen. Bei Offline-Software, die den Zugriff auf AIS- oder PSS-Daten ermöglicht, umfasst ein Call konkret Folgendes: (i) die von der gültigen Instanz über die Plattform initiierte Token-Anfrage zum Zweck des Zugriffs auf AIS- oder PSS-Daten und (ii) alle sonstigen über die Plattform initiierten Signale, die im technischen Ablauf funktional einen direkten API-Call einer gültigen Instanz ersetzen und in den technischen Spezifikationen als rechtlich gleichwertig mit einer solchen Token-Anfrage ausgewiesen sind. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass ein Call im Rahmen der Offline-Software-Einrichtung lediglich den rechtlichen Auslöser für den Vertragsabschluss darstellt und für sich genommen noch keine Erbringung des Service bedeutet.

	Ein Call umfasst keine rein technischen Handshake-Calls, es sei denn, diese werden in Abschnitt D ausdrücklich als Call behandelt.
Instanz-Zugangsdaten Gültige Instanz-Zugangsdaten	Instanz-Zugangsdaten sind Zugangsdaten, die von der bLink Plattform ausschliesslich zum Zweck der Identifizierung einer bestimmten Instanz der Software des Service Users ausgestellt werden. Gültige Instanz-Zugangsdaten sind Instanz-Zugangsdaten, die aktiv sind, nicht abgelaufen sind, nicht widerrufen wurden und gemäss den geltenden technischen Spezifikationen verwendet werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass Instanz-Zugangsdaten ausschliesslich der technischen Identifizierung der Instanz gegenüber der bLink Plattform dienen. Sie gewähren nicht von sich aus Zugriff auf Bankdaten und ersetzen keine bankseitige Einwilligung, Kundenauthentifizierung oder Autorisierungsanforderung.
Endkunde	Der Endkunde ist Kunde des Service Providers und Kontoinhaber bzw. Depotinhaber.
Instanz / Gültige Instanz	Eine Instanz ist eine bestimmte Installation der Software des Service Users, die vom Nutzer verwendet wird. Eine gültige Instanz ist eine Instanz mit gültigen Instanz-Zugangsdaten.
Finanzinstitute	Institute, die dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) unterstehen.
Finanzdienstleister	Dienstleister im Finanzsektor, die nicht dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) unterstehen.
Offline-Software	Unter Offline-Software versteht man eine vom Service User lizenzierte Software, die jedoch lokal auf dem Gerät des Nutzers installiert ist, d. h., die Verarbeitung und Speicherung der Nutzerdaten erfolgt lokal auf dem Gerät des Nutzers. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass der Drittanbieter der Software nicht an der operativen Datenverarbeitung beteiligt ist und nach der Bereitstellung der Offline-Software beim Nutzer keinen Zugriff darauf während der Laufzeit hat. Der Service User trägt gegenüber SIX und dem Service Provider die volle Verantwortung für alle Handlungen, Unterlassungen, Verarbeitungsvorgänge und die Sicherheit jeder eingesetzten Instanz der Offline-Software, unabhängig davon, ob diese Instanz lokal auf dem Gerät des Nutzers installiert ist und betrieben wird.
Call-Logik für Offline-Software	Call-Logik für Offline-Software bezeichnet die besonderen Regeln, die für Calls und Antworten auf Calls gelten, bei denen der Service User Offline-Software verwendet, wie in Abschnitt D dieser Anwendungsspezifikationen dargelegt.
Teilnehmer	Der Teilnehmer ist der Vertragspartner von SIX im <i>Teilnahmevertrag bLink Plattform</i> . Der Teilnehmer nimmt im Anwendungsvertrag entweder die Rolle als Service Provider oder als Service User ein.
Teilnahmevertrag	Mit positivem Zulassungsentscheid zur Plattform und zu mindestens einer der gewünschten Anwendungen kommt mit rechtsgültiger Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen der <i>Teilnahmevertrag bLink Plattform</i> zustande.

Antwort / Antwort auf einen Call	Antwort oder Antwort auf einen Call bezeichnet jede Massnahme des Service Providers, die gemäss den geltenden technischen Spezifikationen eine Antwort auf einen Call darstellt. Bei Offline-Software gilt die Bereitstellung eines gültigen Zugriffstokens als Antwort auf einen Call im Sinne von Abschnitt 6.2 Absatz 1 des Teilnahmevertrags bLink Plattform, und zwar ausschliesslich zu dem Zweck, festzustellen, wann der entsprechende Anwendungsvertrag zustande kommt. Die Ausstellung eines gültigen Zugriffstokens stellt für sich genommen noch keine vollständige Erbringung des zugrunde liegenden AIS- oder PSS-Services dar.
Service Provider	Partei, die den API Service erbringt.
Service User	Partei, die den API Service bezieht.
Software-Applikation	Eine Software-Applikation ist eine vom Service User bereitgestellte Softwarelösung, die zur Nutzung von Leistungen durch den Nutzer entwickelt wurde.
Nutzer	Der Nutzer ist die im Rahmen des Consent-Management-Prozesses identifizierte Person. Der Nutzer agiert entweder für sich selbst als Endkunde oder als Vertreter eines Endkunden (zum Beispiel Mitarbeitende eines externen Vermögensverwalters).
Nutzerbasierte Leistung	Eine Software-Applikation, bei der die Datennutzung (z. B. AIS und PSS) den Kern der vom Nutzer akzeptierten Leistung darstellt.

Im «Teilnahmevertrag bLink Plattform» wird die Bezeichnung «Kunde» verwendet. Im Rahmen der Anwendung «Account & Payment Service for Offline Software» erscheint aus Sicht des Service Users und des Service Providers eine Differenzierung in «Endkunde» oder «Nutzer» an gewissen Stellen sinnvoll. «Kunde» dient als Oberbegriff zu «Endkunde» oder «Nutzer».

B. Beschrieb

Die API Services der Anwendung «Account & Payment Services for Offline Software» («Anwendung») sollen der Bereitstellung und Entwicklung von nutzerbasierten Leistungen insbesondere im Bereich Finanzdienstleistungen dienen und dem Service User ermöglichen, Informationen über die Plattform von einem Finanzinstitut oder einem Finanzdienstleister als Service Provider zu erhalten (vgl. lit. E.1) oder Aufträge an diese zu übermitteln (vgl. lit. E.2). Die für den API Service abgerufenen Informationen müssen die jeweiligen Zulassungskriterien erfüllen (vgl. lit. C). Die Anwendung stellt nachfolgende und in lit. E im Detail beschriebenen Leistungen den Teilnehmern optional als je eigenständigen Anwendungsvertrag wie folgt zur Verfügung:

Anwendungsvertrag Kontoinformationen («AIS»)

Dieser Anwendungsvertrag ermöglicht es dem Nutzer über den Service User, Informationen zu Konten des Endkunden zu erhalten.

Anwendungsvertrag Zahlungseinlieferung («PSS»)

Dieser Anwendungsvertrag ermöglicht es dem Nutzer über den Service User, Zahlungsaufträge zwecks späterer Freigabe zu übermitteln.

Spezielle Regel für Offline-Software – Umgang mit Tokens

Um der Offline-Software einen sicheren Datenzugriff auf AIS- oder PSS-Daten eines Endkunden zu ermöglichen, kann der Service Provider gemäss den geltenden technischen Spezifikationen ein Zugriffstoken mit kurzer Ablaufzeit ausstellen.

Wichtigste Anforderungen:

- Ablaufzeit des Tokens: max. 12 Minuten.
- Die Ausstellung, Übermittlung, Speicherung, Verarbeitung und Widerrufung werden durch die technischen Spezifikationen geregelt.
- Der Service User muss sicherstellen, dass jede gültige Instanz das Zugriffstoken ausschliesslich gemäss den geltenden Sicherheitsanforderungen speichert und verarbeitet.
- Jede Instanz der Offline-Software muss anhand gültiger Instanz-Zugangsdaten eindeutig identifizierbar sein.
- Die Registrierung, das Lebenszyklusmanagement und die Widerrufung solcher Zugangsdaten erfolgen im Rahmen des bestehenden Frameworks von bLink für die Zulassung und Zugangsdatenverwaltung.
- Der Service User muss die von SIX veröffentlichten aktuellen technischen Anwendungsspezifikationen für die Implementierung der erforderlichen Komponenten in seiner Software einhalten.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Ablaufen oder die Ungültigwerdung eines Zugriffstokens den weiteren Zugriff zwar verhindert, jedoch an sich keinen Einfluss auf das Bestehen des bereits geschlossenen Anwendungsvertrags hat.

C. Zulassungskriterien

Um als Teilnehmer für die Anwendung zugelassen zu sein, müssen je nach beantragter Rolle und Zweckbindung die nachstehenden Anforderungen dauerhaft erfüllt sein.

Service User

- Generelle Zulassungskriterien gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform**
- Sicherheitslevel «high» gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform**, unter Berücksichtigung des nachstehenden «**Vereinfachten Zulassungsverfahrens für Offline-Software**».
- Zweckbindung ZW-1 und/oder ZW-2 gemäss **Tabelle 1: Zweckbindung für Service User**

Service Provider

- Generelle Zulassungskriterien gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform**
- Sicherheitslevel «high» gemäss **Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform**
- Zweckbindung ZW-3 und/oder ZW-4 gemäss **Tabelle 2: Zweckbindung für Service Provider**

Vereinfachtes Zulassungsverfahren für Offline-Software

Aufgrund der für Offline-Software erforderlichen spezifischen Kontextualisierung gelten nur die folgenden *Sicherheitskriterien in der beantragten Rolle* aus Anhang 1, Abschnitt 5:

C02 / F06 / M06

Der Service User muss alle gültigen Instanz-Zugangsdaten, die mit einer Nutzerinstanz verknüpft sind, innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Services des Service Users durch den Nutzer löschen oder widerrufen.

P02 / F20 / M17

Der SU verfügt über einen Incident Management Prozess, damit Incidents und Sicherheitsvorfälle über den gesamten Lifecycle verwaltet werden können. - Der SU besitzt einen dokumentierten und implementierten SIEM Prozess, der auch ein entsprechendes Meldeverfahren an die SIX zulässt. Es gibt generell ein Verfahren, um die beteiligten Parteien (d.h. SIX, Kunden, relevante Behörden) unverzüglich über den Verlust der Vertraulichkeit von Kontoinformationen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren (gem. Artikel 92 der PSD2). - Kontaktstelle (inkl. Name und E-Mail) für Kunden in Fällen von Betrug, technischen Problemen und Forderungsmanagement ist vorhanden und kommuniziert.

P03 / F21 / M18

Der SU verfügt über einen aktuellen und angemessenen Change Management Prozess, der unter Berücksichtigung von Funktionentrennung, Genehmigung und Testprozess im Rahmen des Change Managements eine zeitnahe, qualitativ angemessene Einführung oder Aktualisierung der APIs garantiert.

Soweit dieses vereinfachte Zulassungsverfahren eine spezifische und ausdrückliche Abweichung für Offline-Software enthält, gilt diese Abweichung ausschliesslich für den hierin ausdrücklich genannten Zweck.

Für die konkrete Einrichtung der Offline-Software gilt die Einhaltung der folgenden Sicherheitskriterien in der beantragten Rolle im Rahmen der anwendungsspezifischen Erstbeurteilung der Zulassung als ausreichend, unbeschadet etwaiger weiterer übergeordneter Verpflichtungen des Teilnehmers gemäss Anhang 1 und dem Teilnahmevertrag bLink Plattform, die im jeweiligen Umfang weiterhin gelten.

ID	Service User Datenverwendung		Voraussetzungen
ZW-1	Verwendung von Daten im Auftrag des Nutzers	Der Service User bietet dem Nutzer eine Software-Applikation an, bei der die Datennutzung (AIS und/oder PSS) den Kern der vom Nutzer akzeptierten Leistung darstellt («nutzerbasierte Leistung»), insbesondere: • aggregierte Darstellung von Cash-Positionen und Übermittlung von Zahlungsaufträgen. • Erbringung von weiteren nutzerbasierten Leistungen, wie z. B. Credit Scoring, Reconciliation von Rechnungen, Liquiditätsanalysen, Loyalty Programme.	Der Service User hat die Datennutzung als Kern der Leistung darzulegen.
ZW-2	Verwendung von Daten ausschliesslich für eigene Zwecke	Der Service User nutzt seine eigenen Daten (AIS und/oder PSS) ausschliesslich für eine Leistung zu eigenem Zweck, die im Kern in der Datenverwendung besteht (« nutzerbasierte Leistung »).	Der Service User hat die Datennutzung für eigene Zwecke als Kern der Leistung darzulegen.

Tabelle 1: Zweckbindung für Service User

ID	Service Provider Datenbereitstellung		Voraussetzungen
ZW-3	Kontoverwaltung Finanzinstitut	Der Service Provider ist ein Finanzinstitut, das Kontoinformationen von seinen vertraglichen Endkunden verwaltet und Daten dieser Konti dem Service User im Rahmen des Anwendungsvertrags zur Verfügung stellt.	Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel, Konti für Endkunden zu führen als hierzu berechtigtes Finanzinstitut.
ZW-4	Kontoverwaltung Finanzdienstleister	Der Service Provider ist ein Finanzdienstleister, das Kontoinformationen von seinen vertraglichen Endkunden verwaltet und Daten dieser Konti dem Service User im Rahmen des Anwendungsvertrags zur Verfügung stellt.	Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel, Konti für Endkunden zu führen als hierzu berechtigter Finanzdienstleister.

Tabelle 2: Zweckbindung für Service Provider

D. Call-Logik für Offline-Software

1. Zweck und Umfang

Wenn der Service User Offline-Software verwendet, erfolgt das Auslösen und Beantworten von Calls nicht über einen zentral gehosteten Dienst des Service Users. Stattdessen müssen die Plattform und der Service Provider den Call-Vorgang über den tokenbasierten Zugriffsmechanismus unterstützen.

Die folgenden Bestimmungen legen fest, wie Abschnitt 6.2 Absatz 1 des Teilnahmevertrags bLink Plattform im Rahmen der Einrichtung der Offline-Software gilt, und haben, soweit hierin ausdrücklich angegeben, für den begrenzten Zweck der Bestimmung des rechtlichen Auslösers für den Vertragsabschluss Vorrang vor der allgemeinen Regelung.

2. Token-Anfrage als Call

Die von der gültigen Instanz über die Plattform initiierte Token-Anfrage für den Zugriff auf AIS oder PSS stellt einen Call im Sinne dieser Anwendungsspezifikationen dar. Die Token-Anfrage dient als rechtlicher Auslöser für den möglichen Abschluss eines Anwendungsvertrags zwischen dem Service User und dem Service Provider.

3. Bereitstellung eines Tokens als Antwort auf einen Call

Die Bereitstellung eines gültigen Zugriffstokens durch den Service Provider gilt als Antwort auf einen Call im Sinne von Abschnitt 6.2 Absatz 1 des Teilnahmevertrags bLink Plattform, und zwar ausschliesslich zu dem Zweck, festzustellen, wann der entsprechende Anwendungsvertrag zwischen dem Service Provider und dem Service User zustande kommt.

Der zugrunde liegende AIS- oder PSS-Service wird erst dann ausgeführt, wenn die angeforderten AIS-Daten erfolgreich abgerufen oder der entsprechende PSS-Auftrag gemäss den geltenden technischen Spezifikationen erfolgreich übermittelt wurde.

4. Ausschluss von Handshake-Calls

Rein technische Handshake-Calls gelten nicht als Calls, es sei denn, sie sind in den technischen Spezifikationen für Offline-Software ausdrücklich als tokenrelevante Initialisierungsschritte ausgewiesen.

5. Rechte des Endkunden

Keine der Bestimmungen in diesem Abschnitt beeinträchtigt die Rechte des Endkunden, einschliesslich des Rechts, die Einwilligung zu widerrufen oder Berechtigungen über die Plattform zu verwalten.

E. Inhalt Anwendungsvertrag

1. *Anwendungsvertrag Kontoinformationen*

Der *Anwendungsvertrag Kontoinformationen*, der im Rahmen der Anwendung zwischen dem Service User und dem Service Provider zustande kommt, beinhaltet folgende Regelungen:

- a) **Zu erbringende Dienstleistung.** Mit jedem Call des Service Users über die Plattform (ausgenommen Handshake-Calls ¹) fordert der Service User vom Service Provider Folgendes an:
- a. sofern die geltenden Anforderungen erfüllt sind, ein gültiges Zugriffstoken gemäss den technischen Spezifikationen auszustellen; und
 - b. bei ordnungsgemässer Verwendung dieses Zugriffstokens die im Rahmen des Anwendungsvertrages Kontoinformationen verlangten Informationen des jeweiligen Kontos des Endkunden umgehend an die vom Service Provider mit SIX unterhaltene Schnittstelle zur Plattform zu liefern;

jeweils vorbehaltlich der geltenden technischen Spezifikationen und unbeschadet eines möglichen Widerrufs oder einer möglichen Rücknahme der zugrunde liegenden Ermächtigung des Nutzers oder Endkunden.

Das Entgelt wird nur für eine Antwort auf einen Call fällig, die zu einem kostenpflichtigen Service gemäss der gültigen Preisliste des Service Providers führt, die im Einklang mit dem Teilnahmevertrag bLink Plattform mitgeteilt wurde.

- b) **Verwendungsbeschränkungen.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX, dass er die Service Calls (ausser Handshake-Calls) einzig für folgende Zwecke des gemeinsamen Kunden des Service Providers und des Nutzers verwendet:

Import der Kontoinformationen in die Software-Applikation des Nutzers, welche der Service User für diesen direkt betreibt oder diesem direkt lizenziert hat und für den der Service User die Beschaffung und Verwendung von Kontoinformationen als nutzerbasierte Leistung erbringt. Eine Auswertung dieser Kontoinformationen für eigene Zwecke und/oder Zwecke Dritter ist ausschliesslich mit der Zustimmung des Nutzers erlaubt. Die Übergabe der Kontoinformationen an andere Dienstleister ist dem Service User nicht erlaubt.

Der Service User hat im Übrigen die Möglichkeit, seine eigenen Daten zu eigenem Zweck im Rahmen der Anwendung zu nutzen.

2. *Anwendungsvertrag Zahlungseinlieferung*

Der *Anwendungsvertrag Zahlungseinlieferung*, der im Rahmen der Anwendung zwischen dem Service User und dem Service Provider zustande kommt, beinhaltet folgende Regelungen:

¹ Handshake-Calls sind technische Calls, die weder ein Request- noch ein Respond-Call sind, sondern sogenannte technische Calls darstellen.

a) Zu erbringende Dienstleistung. Mit jedem Call des Service Users über die Plattform (ausgenommen Handshake-Calls ²) fordert der Service User vom Service Provider Folgendes an:

- a. sofern die geltenden Anforderungen erfüllt sind, ein gültiges Zugriffstoken gemäss den technischen Spezifikationen auszustellen; und
- b. bei ordnungsgemässer Verwendung dieses Zugriffstokens den entsprechenden Zahlungsauftrag im Namen des angegebenen Endkunden für das angegebene Konto auf der vom Service Provider mit SIX unterhaltene Schnittstelle zur Plattform anzunehmen, wobei die Ausführung erst erfolgt, nachdem der Endkunde den Auftrag separat direkt beim Service Provider freigegeben hat, oder gegebenenfalls die angeforderten zugehörigen Informationen bereitzustellen;

jeweils vorbehaltlich der geltenden technischen Spezifikationen und eines etwaigen Widerrufs oder einer etwaigen Rücknahme der zugrunde liegenden Ermächtigung.

Das Entgelt wird nur für eine Antwort auf einen Call fällig, die zu einem kostenpflichtigen Service gemäss der gültigen Preisliste des Service Providers führt, die im Einklang mit dem Teilnahmevertrag bLink Plattform mitgeteilt wurde.

b) Verwendungsbeschränkungen. Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX, dass er den Service und die daraus gewonnenen Daten ausschliesslich für die im Rahmen der geltenden Zweckbindung zulässigen Zwecke und zum Nutzen des jeweiligen Nutzers oder Endkunden verwenden wird.

Stellt der Service User Offline-Software bereit, die direkt an den Nutzer lizenziert wird, bleibt der Service User dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die lokal installierte Software sowie alle damit durchgeführten Verarbeitungsvorgänge der Zweckbindung, den Vertraulichkeitsanforderungen und den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Service User darf keine Kontodaten an andere Service Provider weitergeben, es sei denn, dies ist in den geltenden Anwendungsspezifikationen ausdrücklich gestattet oder es liegt die gültige Einwilligung des Nutzers oder Endkunden vor und dies ist rechtlich zulässig.

² Handshake-Calls sind technische Calls, die weder ein Request- noch ein Respond-Call sind, sondern sogenannte technische Calls darstellen.

F. Weitere Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Regelungen in lit. E für die Anwendung «Account & Payment Services for Offline Software».

1. **Datensicherheit.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX, dass er während der gesamten Laufzeit des Anwendungsvertrags in seinen Systemen, Prozessen und seiner Offline-Softwarearchitektur Sicherheitsstandards umsetzt und auf dem neuesten Stand hält, um die Instanz-Zugangsdaten, Zugriffstoken und alle kundenbezogenen Daten zu schützen.

Insbesondere dürfen Instanz-Zugangsdaten und Zugriffstoken ausschliesslich gemäss den geltenden Zulassungskriterien und technischen Spezifikationen gespeichert und verarbeitet werden und dürfen niemals im Klartext gespeichert oder in Protokolle, Datensicherungen oder Backups geschrieben werden.

Werden Daten lokal innerhalb der Offline-Software auf dem Gerät des Nutzers verarbeitet, bleibt der Service User dafür verantwortlich, im Rahmen seines Einflussbereichs geeignete Massnahmen zu ergreifen, um unbefugten Zugriff, unbefugte Entnahme, Weitergabe oder Missbrauch zu verhindern.

2. **Sorgfaltsmassstab.** Die Parteien erfüllen ihre Pflichten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.
3. **Haftung und Schadloshaltung.** Sofern in diesen Anwendungsspezifikationen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, richtet sich die Haftung zwischen dem Service User und dem Service Provider nach den Haftungsbestimmungen des Teilnahmevertrags bLink Plattform.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass keine Bestimmung dieser Anwendungsspezifikationen so ausgelegt werden darf, dass sie die direkten Rechte von SIX oder anderer Teilnehmer einschränkt, die sich aus dem Teilnahmevertrag bLink Plattform ergeben.

Der Service User stellt den Service Provider und SIX von Ansprüchen Dritter frei und hält sie schadlos, soweit diese auf einen schuldhaften Verstoß des Service Users gegen die Zweckbindung, die Datenschutzverpflichtungen, die Vertraulichkeitsverpflichtungen oder die spezifischen Sicherheitsverpflichtungen zurückzuführen sind, die gemäss diesen Anwendungsspezifikationen für Offline-Software gelten.

4. **Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen.** Jede Partei ist in ihrem Bereich für die Einhaltung des geltenden Rechts (einschliesslich der Bestimmungen zur Geldwäscherei, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, des Betrugs und der geltenden Export- und Sanktionsbestimmungen) verpflichtet. Ferner verpflichtet sich jede Partei, in ihrem Bereich jede Form von Korruption, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Betrug, Steuervermeidung im Zusammenhang mit der Plattform oder durch ihre Nutzung, Umgehung von Export- und Sanktionsbestimmungen, Kinderarbeit und Verletzung von Menschenrechten zu unterlassen und durch geeignete Massnahmen zu unterbinden, zu bekämpfen und zu verfolgen. Geschieht dies nicht, ist dies ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Anwendungsvertrags.
5. **Vertraulichkeit und Datenschutz.** Jede Partei ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten oder der Natur nach als vertraulich geltenden Tatsachen, die sie im Rahmen des Anwendungsvertrags von der anderen Partei erfährt, Stillschweigen zu bewahren und sie nur für die Zwecke des Anwendungsvertrags zu verwenden, es sei denn, die andere Partei oder das Gesetz haben dies erlaubt.

Jede Partei ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts verpflichtet, unterstützt jedoch die andere Partei, soweit dies zur Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich ist, in zumutbarer Weise.

Werden Daten lokal innerhalb der Offline-Software verarbeitet, ist der Service User allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die unter seiner Kontrolle stehende Verarbeitungsumgebung so konfiguriert und gewartet wird, dass sie den geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen entspricht.

6. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich, soweit seitens SIX Ansprüche geltend gemacht werden.
7. **Preisgestaltung.** Die Preisgestaltung für die Anwendung «Account & Payment Services for Offline Software» richtet sich nach den Preisregeln, die gemäss Anhang 4 für die entsprechende Anwendung «Account & Payment Services» gelten, wobei abrechnungsfähige Ereignisse sowie etwaige Ausschlüsse für technische oder nicht abrechnungsfähige Calls gemäss diesen Anwendungsspezifikationen und den geltenden technischen Spezifikationen festgelegt werden.

Im Übrigen bestimmt sich das Zustandekommen, der Inhalt und die Beendigung des Anwendungsvertrags nach Massgabe der Bestimmungen des Teilnahmevertrags, mit Bezug auf den Inhalt die Rz. 49, 55–57 und 87.

Rechtsgültige Unterzeichnung

Der Teilnehmer bestätigt mit rechtsgültiger Unterzeichnung die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokumentgemachten Angaben.

Die per DocuSign eingefügten elektronischen Signaturen sind der Schriftlichkeit gleichgestellt und gelten als formgültig.

Teilnehmer

Ort, Datum

Name

Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift

Kontaktinformationen

Postanschrift

SIX BBS AG
Hardturmstrasse 201
8005 Zürich